

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Bierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pfg. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine**  
(Dietrich-Dumler).  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pfg., Familienanz. 15 Pfg.  
Vereinsanz. 10 Pfg., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 87.

Berlin, Sonnabend, 29. Oktober 1910.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis:

Ministerfragen. — Ein Vorschlag zur besseren Fleischversorgung Deutschlands. — Handlungsgehilfen-schutz in Russland. — Berliner Arbeiterbudgets. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Zeitung. — Verbands-Zeitung. — Literatur. — Anzeigen.

## Ministerfragen.

Der Wein löst bekanntlich die Zunge, und so kann man es öfter erleben, daß bei festlichen Gelegenheiten, wenn es etwas hoch hergeht, Leute an verantwortungsvollster Stelle Dinge aus ihrem Seelenleben an die Öffentlichkeit bringen, die sonst still in des Herzens Kämmerlein ruhen. Es ist noch nicht allzu lange her, da hat ein preussischer Handelsminister bei einem Banquet, das eine einflussreiche Unternehmervereinigung veranstaltete, eine Rede gehalten, die den bezeichnenden Satz enthielt: „Meine Herren, wir arbeiten ja nur für Sie!“ Auch bei der Einweihung des neuen Oberbergamtsgebäudes in Dortmund hat der preussische Handelsminister Sydow am Dienstag seinem Herzen in einer Rede Luft gemacht, in welcher er den Aufschwung des westfälischen Bergbaues in den beiden letzten Jahrzehnten feierte, weiterhin aber auch allerlei Betrachtungen anstellte, die zwar ziemlich allgemein gehalten waren, aber trotzdem ein sehr warmes Herz für die westfälischen Bergarbeiter offenbarten. Herr Sydow sieht den wirtschaftlichen Horizont bedeckt von Wolken. Namentlich die Arbeiterfrage ist es, die ihn mit ernstster Sorge erfüllt.

Je mehr die staatliche Gesetzgebung, je mehr die freiwillige Fürsorge des Bergbaues zum Wohle der Bergarbeiter getan hat, um so weiter scheinen wir uns von dem Ziele eines geordneten Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern, einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten dieser beiden Teile zu entfernen. Ruß es nicht befremden, zu sehen, wie die Wahlen zur Knappschaft ausschließlich von politischen Gesichtspunkten beherrscht wurden, oder wie für die Wahlen der Sicherheitsmänner nicht vor allem die Sachkenntnis und Erfahrung des Gewählten, sondern das Maß seines politischen Radikalismus entscheidend waren und so die besten Absichten Gefähr laufen, in der Wirkung in ihr Gegenteil verzuwandeln?

So sprach sorgenvoll der Herr Minister, und man kann es mit ihm bebauern, daß die genannten sozialen Wahlen tatsächlich einen gewissen politischen Anstrich erhalten haben. Das liegt eben daran, daß man die Arbeiterbewegung durchsetzt hat mit Dingen, die an sich mit ihr nichts zu tun haben. Wären die Anschauungen der Deutschen Gewerkevereine maßgebend, hätten wir eine einheitliche Arbeiterbewegung, dann würden in der Tat jene Wahlen entschieden werden lediglich nach der Sachkenntnis, Loyalität und Gewissenhaftigkeit. Wenn weiter beklagt wird, daß das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern sich immer mehr verschlechtert, so ist auch diese Klage vielleicht nicht unberechtigt. Wer aber trägt die Schuld daran? Lediglich die Unternehmer, die gerade im deutschen Bergbau den Herrenstandpunkt in rückwärtslosester Weise vertreten. Man denke nur an die Einführung des Zeichenarbeitsnachweises, der in Arbeiterkreisen eine Erbitterung wachgerufen hat, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehr verschlechtert hat. Gerade aber der preussische Handelsminister ist es gewesen, der in der Frage des Arbeitsnachweises bei den Beratungen im preussischen Abgeordnetenhaus ganz einseitig die Interessen der Unternehmer vertreten hat. Daß auch die übrige Berggesetzgebung die vorhandenen Gegensätze verschärft hat, steht außer Zweifel. Jedenfalls wäre es ungerecht, wollte man die Arbeiter verantwort-lich machen für das unheilvolle Verhältnis.

Herr Sydow aber scheint der Meinung zu sein, daß für die Bergleute schon allzu viel geschehen sei. Wenigstens kann man das aus seinen weiteren Ausführungen schließen. Er sagte nämlich:

„Was auf dem Wege sozialer Fürsorge geschieht, das tun wir um des Gewissens willen, weil und soweit wir es für unsere Christenpflicht halten. Aber auf der anderen Seite müssen wir auch darauf achten, daß der Bergbau selbst darüber nicht zugrunde geht. Dahin gehört auch, daß diejenigen, welche die Verantwortung für den Betrieb tragen, in den Grenzen ihrer Betriebsführung das Best nicht aus der Hand verlieren. Eine andere Frage, die manchmal von Ihnen schwere Gedanken macht, und die ich hier nur leise streifen will: Wie werden sich die Absatzverhältnisse nach Ablauf des jetzigen Kohlenkontrats gestalten? Wird dessen Erneuerung gelingen, oder wird ein Konkurrenzkampf ausbrechen, der mit einer allgemeinen Preis-senkung auch einen tiefgreifenden Einfluß auf die Bergarbeiterlöhne zur Folge haben würde? So schwierige Aufgaben die Zukunft in sich birgt, ich hege die Zuversicht, daß der rheinisch-westfälische Bergbau, der schon schwerere Zeiten überwunden hat, sich ihnen gewachsen zeigen wird. Das Oberbergamt wird die Rücksicht auf die gebotene Sicherheit des Betriebes zu verbinden haben mit der Rücksicht auf die Grundzüge der Wirtschaftlichkeit. Es soll den berechtigten Interessen der verantwortlichen Unternehmer und Betriebsleiter nicht minder gerecht werden als den Ansprüchen der Bergleute auf möglichstste Minderung der Gefahren und Schädlichkeiten des Bergbaues und eine gesunde und auskömmliche Existenz.“

Daß der Bergbau unter der Last der sozialen Fürsorge zusammenbrechen wird, glaubt Herr Sydow sicherlich selbst nicht, ebensowenig wie die Bergherren das Best aus der Hand verlieren werden. Wenn aber von der Verantwortung der Betriebsleitungen gesprochen wurde, so lag es nahe, auch an den Knappschaft-Prozess zu denken, der gerade jetzt in Vorschub verhandelt wird. Muß nicht die Erinnerung an jenes fürchterliche Grubenunglück immer von neuem den Gedanken erwecken, daß die Bergwerksleitungen keineswegs immer sich der großen Verantwortung bewußt sind, die sie zu tragen haben? Es war wahrlich keine glückliche Eingebung, daß gerade jetzt Minister Sydow die Sicherheit der Betriebe mit der Wirtschaftlichkeit derselben zusammenstellte.

Und dann die Sorge um das Kohlenyndikat! Es scheint wirklich so, als wenn die preussische Regierung das größte Interesse an seiner Erneuerung hätte. Dabei steht fest, daß die Geschäftspraktiken des Kohlenyndikats keineswegs einwandfrei sind. Die Tatsache, daß es nach dem Auslande die Kohlen wesentlich billiger verkauft als im Inlande, kann nicht bestritten werden und ist auch der preussischen Regierung bekannt. Mit dem Schlagwort des Schutzes der nationalen Arbeit läßt sich diese Handlungsweise jedenfalls nicht vereinbaren. Wenn aber wirklich das Kohlenyndikat nicht wieder zustande käme und der Konkurrenzkampf eine Verbilligung der Produkte des Bergbaues zuwege brächte, so brauchte der Gemeinnuttsfall keineswegs auf Kosten der Bergarbeiterlöhne wieder weit gemacht zu werden, sondern man könnte ja den Preis der ins Ausland gelieferten Kohlen entsprechend erhöhen. Im übrigen sind die Sorgen des preussischen Ministers für den Bergbau wirklich überflüssig. Die Grubenmagnaten werden schon ihre Interessen wahrzunehmen verstehen.

An sich läßt sich natürlich nichts dagegen einwenden, daß ein preussischer Handelsminister dem Bergbau mit größtem Wohlwollen gegenübersteht. Das ist sogar notwendig. Er soll aber Licht und Schatten gleichmäßig verteilen und nicht allein darauf achten, daß die Interessen der Arbeitgeber geschützt werden, sondern auch, daß die wirtschaft-

lich viel schwächeren Arbeitnehmer dabei nicht zu kurz kommen. Bisher hat es Herr Sydow jedenfalls noch nicht verstanden, sich diesen Auf der Unparteilichkeit zu verschaffen.

## Ein Vorschlag zur besseren Fleischversorgung Deutschlands.

Während bei uns sich die Regierungen der herrschenden Fleischnot gegenüber teilnahmslos verhalten und ruhig zusehen, wie breite Schichten des Volkes sich fast jeder Fleischmagerung enthalten müssen, hat man in Oesterreich dem Verlangen der Bevölkerung Gehör geschenkt und mit der Einfuhr gefrorenen und gekühlten Fleisches aus Argentinien den ersten Versuch gemacht. Die dabei gewonnenen Erfahrungen können in jeder Beziehung als äußerst günstige bezeichnet werden. Die Preise für das argentinische Fleisch stellen sich durchgängig um 30 bis 35 Prozent billiger als die inländischen. Gutes Ochsenfleisch kostet das Pfund ungefähr 63 Pfg., gutes Bratenfleisch 70 Pfg. Werden größere Fleischmengen eingeführt, so kann mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß das Pfund Fleisch noch um weitere 10 Pfg. verbilligt wird. Der erste Posten, der allerdings nur etwas über 400 Zentner betrug, ist sehr schnell vergriffen gewesen. Man ist aber sehr entschlossen, in den nächsten Monaten größere Quantitäten herbeizuschaffen. Aus solchem eingeführten Fleisch hat der Wiener Rathauskeller-Wirt dem Gemeinderatsvorstand, dem Präsidenten der Großschlachtereien und den Sachverständigen des Magistrats ein Essen bereitet und danach ein Gutachten erstattet, das sich in jeder Beziehung anerkennend über die Qualität des Fleisches äußert.

Bei uns kann man sich leider zu derartigen Maßnahmen nicht aufschwingen, da die Regierungen vollständig im Banne der Agrarier stehen. Um so mehr Beachtung verdient ein Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung“, in dem die Möglichkeit der Einfuhr gefrorenen Fleisches vom Auslande, besonders aus Australien und Südamerika, erörtert wird. Der Verfasser kommt dabei auch auf die Frage, wie weit die eigenen Kolonien Deutschlands zur Fleischversorgung des Mutterlandes herangezogen werden können. Dabei gelangt er zu recht interessanten Ergebnissen. Zunächst stellt er fest, daß die Einfuhrmöglichkeit von gefrorenem Fleisch in Deutschland aus den Kolonien namentlich für die Entwicklung des Schutzgebietes Südwestafrika von allergrößter Bedeutung ist, da dessen Zukunft in viel höherem Maße von der Wertbarkeit seines Viehreichthums als von der Diamantenausbeute abhängig sein wird. So lange allerdings für das in Südwestafrika geschlachtete Vieh kein Absatzgebiet wegen der ungünstigen Transportverhältnisse vorhanden ist, ist Viehzucht in größerem Maßstabe nicht lohnend. Wird aber für Transportmöglichkeit gesorgt, so besitzt das Land an sich sehr wohl die Eigenschaften für eine stärkere und lohnende Viehzucht. Das beweist unter anderem die Tatsache, daß in nicht viel mehr als zwei Jahren seit der Beendigung des Aufstandes im Jahre 1907 sich der Viehbestand der angesiedelten Weizen fast verdoppelt hat. Aber auch der Viehbestand der Eingeborenen, der unter dem Aufstande naturgemäß schwer gelitten hatte, wuchs von 1907 zu 1909 von 13 244 auf 54 427 Stück an. Nach dem Urteil von Sachverständigen ist Südwestafrika in der Lage, 3 Millionen Rinder und 20 Millionen Schafe zu ernähren. An dem Export gefrorenen Fleisches wäre demnach das Schutzgebiet Südwestafrika, das seinen Viehbestand jährlich noch viele Jahre hindurch um etwa 50 Prozent vermehren kann, vorausgesetzt, daß es ein Absatzgebiet hat, in hervorragender

dem Maße interessiert. Aber auch andere Kolonien, namentlich auch die Steppenhochländer von Deutsch-Ostafrika, würden erst einer gesunden Entwicklung zugeführt, wenn sie die Möglichkeit erhalten, Fleisch auszuführen.

Könnte man sich also an maßgebender Stelle bei uns entschließen, diese Situation auszunutzen, so würde man zwei Fliegen mit einer Klappe treffen. Auf der einen Seite könnte man die Kolonien, für die schon so ungezählte Millionen so gut wie nutzlos verpulvert sind, wirklich rentabel machen, andererseits aber könnte Deutschland selbst durch die Einfuhr von Fleisch aus seinen Kolonien in die Lage gebracht werden, den Inlandsbedarf beinahe ganz selbst zu decken. Aber gerade die letzte Tatsache dürfte der Grund sein, weshalb die Regierung jenen Fingerzeig nicht beachten wird. Wäre der Zutritt an Fleisch erheblich größer, dann könnten ja die Agrarier das Volk nicht mehr so schröpfen, wie sie es bisher unter den Augen und unter dem Schutze der Regierung getan haben. Ja vielleicht bestände dann die Gefahr, daß die Parteien, in welchen die Junker jetzt ihren stärksten Rückhalt finden, plötzlich aus begeisterten Kolonialschwärmern ebenso wütende Kolonialfeinde würden. Dieser Gefahr wird sich aber eine deutsche Regierung kaum aussetzen wollen, und deshalb ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß obige Anregungen nicht gerade auf fruchtbaren Boden fallen werden. Daß man sich damit an der Volksgesundheit und am Wohle der Nation schwer veründigt, fällt dabei nicht ins Gewicht. Diejenigen aber, die gegen die Fleischwucherpolitik berechtigten Protest erheben, erhalten in den Erfahrungen, die man in Oesterreich gemacht hat, und auch in den Vorschlägen der „Neuen Zürcher Zeitung“ ein wichtiges Tatsachenmaterial, das sie in ihrem Kampfe gut verwenden können.

### Handlungsgehilfenschutz in Rußland.

In der „Soz. Prax.“ (Nr. 2) gibt Joseph Boujanski, Petersburg eine interessante Schilderung über die sozialpolitischen Maßnahmen, die in Rußland für die Handlungsgehilfen — geplant sind. Denn von einer endgültigen Festlegung kann auch jetzt noch nicht die Rede sein. Bis 1905, dem Geburtsjahr der russischen Konstitution, gab es dort für die Angestellten überhaupt keine Schutzbestimmungen. Was an Handlungsgehilfengesetzgebung bestand, stammte aus dem 18. Jahrhundert, war also über 100 Jahre alt. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Handlungsgehilfen 16 bis 20 Stunden täglich arbeiten mußten und weder von einem gesetzlichen Ruhetage, noch von sanitären Schutzvorrichtungen die Rede war.

Eine kleine Änderung trat ein, als mit den Arbeitern auch die Handlungsgehilfen im Revolutionsjahre 1905 ihre Stimme erhoben und Forderungen stellten. Als das Ergebnis dieser Forderungen darf man ein Gesetz ansehen, das Ende April dieses Jahres von der Reichsduma in erster Lesung angenommen wurde. In dessen keine Fassung ist noch nicht endgültig, und Verschlechterungen seitens des Reichsrats sind nicht ausgeschlossen. Trotzdem können die Hauptbestimmungen des Gesetzes bereits als Grundlage angesehen werden.

Das „Gesetz betreffend Arbeitsdauer und Arbeitsverteilung in Handlungsgehilfen, Kontoren und Lagerräumen“ findet Anwendung auf staatliche, gemeindliche und private Handlungsgehilfen, den Kaufmanns-, Kontoren und Lagerräume. Für all diese Betriebe wird eine Höchstarbeitszeit von 12 Stunden täglich festgelegt. Dieser 12 Stunden-Tag gilt nicht nur als Arbeitszeit der Angestellten, sondern auch als Betriebszeit der Geschäfte, d. h. es ist gesetzlich verboten, länger als 12 Stunden täglich die Geschäfte und Kontore offen zu halten. Jedenfalls ist damit der Umgehung des Gesetzes ein wirksamer Kiegel vorgeschoben. In dringenden Fällen können ausnahmsweise die Angestellten nach Schluß der 12stündigen Arbeitszeit zu verschiedenen Arbeiten herangezogen werden. Außerdem dürfen an 40 Tagen im Jahre die Geschäfte zwei Stunden länger geöffnet sein. Für Fleisch-, Brot- und Gemüsehändler, Restaurationen, Badeanstalten und ähnliche Betriebe ist ein Höchstarbeitstag von 15 Stunden festgelegt.

Bei den sehr lebhaften Erörterungen über dieses Gesetz wurde bestimmt, daß die Ueberarbeit in den zugelassenen Grenzen besonders zu bezahlen sei. Ferner wurden die Arbeitspausen in der Weise geregelt, daß bei zehnstündiger und längerer Arbeitszeit die Pausen zwei Stunden, bei acht- bis zehnstündiger Arbeitszeit eine Stunde und bei achtsündiger Arbeitszeit eine halbe Stunde betragen müssen.

Auch die Sonntagsruhe ist in dem Gesetz geregelt, und zwar in der Weise, daß als Form die Sonntagsarbeit gesetzlich verboten sein soll, daß

aber die Gemeinden ermächtigt sind, durch Statut den Sonntagshandel für gewisse Zweige, namentlich die Nahrungsmittelbranche, zu genehmigen mit der Einschränkung, daß derselbe nicht 5 Stunden über schreiten darf. Auf folgende Betriebe findet die Sonntagsruhe keine Anwendung: Transportanstalten, Jahrmärkte, Verkaufsstellen und Bibliotheken. Wohltätigkeitsbureaus, Vergnügungsanstalten, Badehäuser und Restaurants. Letztere dürfen allerdings nicht vor 12 Uhr mittags geöffnet werden.

Die Schutzbestimmungen für die Kinder-jährigen sollen in einem besonderen Gesetz geregelt werden. In dem von der Duma bereits angenommenen Gesetz wird vorläufig nur bestimmt, daß Angestellte unter 17 Jahren außer den festgesetzten Pausen täglich noch 3 Stunden zum Schulbesuch frei haben sollen.

Verschiedene Einzelheiten sollen die Gemeinden selbst regeln. So soll durch Ortsstatut auch die tägliche Zeitdauer, während der die Geschäfte offen sein können, genauer festgestellt werden. Unter 9 Stunden einschließlich der Pausen soll diese Zeitdauer nicht liegen dürfen. Die Ueberwachung des Gesetzes ist den Gemeindeverwaltungen und der Polizei übertragen.

Gerade letztere Tatsache berechtigt nicht zu allzu großen Erwartungen. Immerhin aber muß anerkannt werden, daß auch dieses mangelhafte Gesetz für die Handlungsgehilfen Rußlands einen wesentlichen Schritt vorwärts bedeutet. Erledigt ist damit die Handlungsgehilfenfrage noch nicht, wohl aber in Fluß gekommen. Hoffentlich tritt außer diesem Gesetz auch die angefündigte Vorlage „Ueber den Arbeitsvertrag der Handelsangestellten“, die die Fragen der Kündigungsfrist, des Schutzalters, des Schutzes gegen gesundheitsliche Gefahren, des Urlaubes und andere regeln soll, in nicht allzu ferner Zeit in Kraft!

### Berliner Arbeiterbudgets.

Der Berliner Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, daß er verschiedenen Kategorien städtischer Arbeiter Lohnzulagen gemacht habe. Die Veranlagung hat für die Beratung dieser Vorlage einen Ausschuss eingesetzt, der in seiner ersten Sitzung beschloß, den Magistrat zu ersuchen, eine Uebersicht über die Löhne und Arbeitszeiten der städtischen Arbeiter aller Kategorien aufzustellen und nach Möglichkeit auch Auskunft zu geben über die Arbeitsverhältnisse der Gemeindegelöhnten in den Vororten. Die Versammlung will in die Lage kommen, selbst beurteilen zu können, ob die Löhne überall den gesteigerten Lebenskosten entsprechen.

Zur Beurteilung dieser Frage sind einige Budgets von Berliner städtischen Arbeitern (Straßenreiner) von Interesse, die in einer Eingabe des Ortsvereins der städtischen Straßenreiner (S.-V.) an die städtischen Behörden aufgestellt sind. Das erste Budget betrifft eine kinderlose Familie. Der Mann verdient 4,15 Mk. pro Tag, und da der Lohn für 7 Tage in der Woche bezahlt wird, beträgt sein Jahreseinkommen 1514,75 Mk. Die Wochen ausgaben betragen für Fleisch 4,30 Mk., Brot und Backwaren 3,10 Mk., Kaffee 0,95 Mk., Zucker 0,56 Mk., Butter 1,50 Mk., Milch 0,93 Mk., Gemüse 0,90 Mk., Aufschnitt 2,70 Mk., Schmalz 1,05 Mk., Kartoffeln 0,60 Mk., Wajschunterfleisch 0,75 Mk., Feuerung 1,00 Mk., Petroleum 0,30 Mk., Kaffee 0,10 Mk., Hühnerwaren 0,06 Mk., Lebensversicherung der Frau 0,30 Mk. Die jährlichen Ausgaben betragen für Miete 300 Mk., Stiefelunterhaltung 70 Mk., Kleidung und Wäsche 75 Mk., Feuerversicherung und Sterbekasse 5 Mk., Kranken- und Invalidenversicherung 36,40 Mk. Obgleich hier weder für eine Zeitung noch für Vergnügen, Tabak und Bier, Vereinsbeiträge usw. auch nur ein Pfennig im Budget verzeichnet ist, beträgt die Gesamtausgabe doch schon 1479,60 Mk., so daß von der Einnahme nur 35,15 Mk. verbleiben. Dieser Ueberschuß reicht zur Deckung der nicht aufgeführten Ausgaben wohl kaum aus. Die Ausgaben für die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse sind dabei durchweg beiseite gehalten. Wenn irgend welche anderen Anschaffungen gemacht werden sollen, so fehlt dafür das Geld, wenn es nicht durch eine gewerbliche Tätigkeit der Frau verdient werden kann.

Schwieriger gestaltet sich das Auskommen für eine Familie mit Kindern. Die Familie, deren Budget wir nun besprechen möchten, hat zwei Kinder im Alter von 7 und 10 Jahren. Der Mann verdient 4,65 Mk. pro Tag, mithin für 365 Tage im Jahr 1697,25 Mk. Die wöchentlichen Ausgaben betragen für Backwaren und Brot (4 Brote à 50 Pfg.) 4,80 Mk., Milch (täglich 1 Ltr. 0,22 Mk.) 1,54 Mk., Fleisch (täglich ½ Pfd.) 2,80 Mk., Aufschnitt 2,10 Mk., Gemüse und Hülsenfrüchte 1,40 Mk., Kartoffeln 0,80 Mk., Kaffee 0,60 Mk., Zucker 0,25 Mk., Schmalz und Butter

2,20 Mk., Mehl und Gewürz 0,42 Mk., Petroleum 0,30 Mk., Feuerung 1,00 Mk., Strohholzer 0,06 Mk., Seife 0,10 Mk. Alle 4 Wochen große Wäsche jährlich 18 Mk., Rasieren, Haar schneiden, Tabak usw. wöchentlich 1,30 Mk., Taschengeld für den Mann wöchentlich 2,10 Mk., Kranken- und Invalidenversicherung wöchentlich 0,77 Mk., Lebensversicherung 1 Mk. An Jahresausgaben sind verzeichnet für Miete 264 Mk., Sterbekasse und Feuerversicherung 5,40 Mk., Steuern 32,80 Mk., Stiefel für Mann, Frau und 2 Kinder nebst Unterhalt des Schuhzeugs einschließlich Wäsche und Lederwerk 112,20 Mk., Wirtschaftsartikel usw. und Schulbücher 200 Mk., Vereinsbeitrag 4,80 Mk., so daß die Gesamtausgabe 1861,28 Mk. beträgt und ein Defizit von 163,93 Mk. verbleibt, das auch durch Mitharbeit der Frau gedeckt werden muß. Ein Nachschuß zu diesem Budget sagt, daß vollständige Gesundheit der Familienmitglieder Bedingung sei, Krankheiten dürfen nicht vorkommen. „Der Familienvater möchte mit seinen Kindern und der Frau Sonntags auch einmal im Freien jubringen, auch einmal in ein Konzert oder in ein Theater gehen, etwas Geld für Obst ausgeben können usw. Ausgaben dieser Art müssen dann bei der Ernährung erpart werden.“

Endlich sei noch das Budget einer Familie mit 11 Kindern angegeben. Der Mann verdient 4,40 Mk. täglich und hat daher eine Jahreseinnahme von 1606 Mk. Die wöchentlichen Ausgaben betragen für Fleisch 9,40 Mk., für Brot und Backwaren 7 Mk., so daß diese beiden Posten allein schon für das Jahr 852,80 Mk. ergeben. Die Miete beträgt 330 Mk. Die Jahresausgaben erfordern im ganzen 2588,46 Mk., so daß hier ein Defizit von 982,46 Mk. verbleibt. Es fehlen die Angaben darüber, ob noch alle 11 Kinder durch die Eltern zu versorgen sind, was wohl nicht anzunehmen ist, bezw. wieviel von ihnen bereits zu den Kosten des Haushalts beitragen können. Die Frau dürfte jedenfalls nicht in der Lage sein, noch mit zu erwerben. Das Defizit durch Einschränkungen in den Ausgaben auszugleichen, ist natürlich ebenso unmöglich. Der Mann ist selbstverständlich genötigt, ganz solide zu sein, denn sein Taschengeld beträgt nur 10 Pfg. pro Tag.

Der bürgerliche Mittelstand, der in seinen Einnahmen auf die Kaufkraft der Arbeitermassen angewiesen ist, kann, soweit er nicht der Lebensmittellieferant angehört, unter solchen Verhältnissen nicht viel profitieren. Die Budgets zeigen, daß außer für Schuhwerk und den Unterhalt desselben die übrigen Ausgaben so stark von den Kosten der Lebensmittel und der Miete in Anspruch genommen werden, daß nicht mehr viel übrig bleibt für die Beschaffung anderer Gegenstände. Gerade beim Arbeiterhaushalt wirkt daher die Steigerung der Lebensmittelpreise ungeheuer drückend.

Die Löhne erscheinen auf den ersten Blick gar nicht einmal niedrig. Der Haushaltsetat beehrt uns aber darüber, wie knapp alles gehalten werden muß, um nur die dringendsten Ausgaben bestreiten zu können.

Widernd wirkt der Umstand, daß für das Alter keine Rücklagen gemacht zu werden brauchen, da die städtischen Arbeiter genau nach den Bestimmungen der Beamtenpension ein Ruhegeld und Pension für Witwen und Waisen erhalten.

R. G.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 28. Oktober 1910.

Ueber ihre Stellungnahme zur Reichsversicherungsordnung haben im Laufe dieser Woche folgende Ortsverbände Bericht erstattet: Eisenach, Jülich, Zehnitz i. Anh., Magdeburg, Rowawes, Oberhausen (Rhld.), Roien, Brimkenau, Senftenberg und Zabrze. Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir unsere Bitte, daß diejenigen Ortsverbände, die bisher versäumt haben, dem geschäftsführenden Ausschuss von ihrer Stellungnahme zur Reichsversicherungsordnung Kenntnis zu geben, die diesbezüglichen Mitteilungen hierher gelangen lassen.

Die Reichsversicherungsordnungs-Kommission hat die Beratung über das Verfahren bei der Unfallversicherung zu Ende geführt. Der Regierungsentwurf wollte das bisherige Vorgehen bei der Verfahren beseitigen. Die Kommission aber hat daselbe von neuem wieder eingeführt. Gegen den Vorschlag kann ein Einspruch binnen zwei Wochen nach Stellung erhoben werden, der dann auch das Recht des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen auf persönlichen Gehör begründet. Auch unabhängig davon kann der Verletzte die Einholung eines Gutachtens eines von ihm bestimmten Arztes verlangen, wenn er die Kosten bestreut. Wenn nicht schon durch die Berufsgenossenschaft ein Arzt

gehört worden ist, dem der Versicherte nach eigener Wahl seine Behandlung übertragen hat, so muß auf den Antrag des Versicherenden das Versicherungsamt das Gutachten eines bisher noch nicht gehörten Arztes einholen, den der Versicherte selbst bestimmen kann, wenn er vorher die Kosten entrichtet. Auch wenn eine Unfallentschädigung wegen Aenderung der Verhältnisse herabgesetzt oder entzogen werden soll, soll ein neuer Vor- und Endbescheid erteilt werden. Ein Vorbescheid bedarf es nicht beim Ruhen einer Unfallrente, oder wenn der Verletzte oder die Hinterbliebenen sich im Auslande befinden. Eine anderweitige Festsetzung der Unfallrente nach Ablauf von 5 Jahren von der ersten Entscheidung ab kann nur auf Antrag durch Entscheidung des Oberversicherungsamtes erfolgen, falls nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten ein ausdrückliches Einverständnis über die anderweitige Festsetzung der Rente zustande gekommen ist.

Bei der Beratung des Verfahrens bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wurde festgestellt, daß dann, wenn der Anspruch eines Versicherten abgelehnt wird, von den Gutachten und Unterlagen, die für die Ablehnung maßgebend waren, auf Verlangen und auf Kosten des Antragstellers Abschriften beigegeben sind, soweit dies mit Rücksicht auf den Rentenbetrieb zulässig erscheint. Ist ein Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente abgelehnt worden, weil dauernde Invalidität nicht nachzuweisen war, oder eine solche Rente entzogen worden, weil Invalidität nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bezeugt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern. Bezüglich der Vertretung soll das Versicherungsamt das Recht haben, Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, die das Verhandeln bei Behörden geschäftsmäßig betreiben. Das soll aber für Rechtsanwälte und solche Personen nicht gelten, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist. Ueber die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, gegen dessen Entscheidung bei der obersten Verwaltungsbehörde Beschwerde eingelegt werden kann. Die Zulassung eines Vertreters darf nicht aus religiösen oder politischen Gründen verweigert werden.

**Arbeiterbewegung.** Im Bremer Strassenbahnstreik ist es endlich zu einer Einigung gekommen, so daß die Arbeit wieder aufgenommen worden ist. Den Führern wurde eine monatliche Zulage von 10 Mark, älteren Beamten eine solche von 15 Mark gewährt. Außerdem tritt für die Führer vom 1. Januar 1911 ab eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde ein. Maßregelungen sollen nicht stattfinden. Aus der Zugehörigkeit zu irgend einer Arbeiterorganisation darf kein Entlassungsgrund genommen werden. — In der Wälscheindustrie Vielefelds ist ein Streik ausgebrochen, an dem etwa 2000 Personen, fast alle Arbeiterinnen, beteiligt sind. Die Bemühungen der Unternehmer, in kleineren Betrieben Streitarbeit anfertigen zu lassen, wurden auch dort mit Arbeitsniederlegung beantwortet. — Der Streik der Knopfmacher in Frankfurt a. M. dauert noch immer fort. Ein Teil der Ausständigen hat in der neu gegründeten Genossenschaftsfabrik Beschäftigung gefunden. Mehrere andere Betriebe haben Entgegenkommen gezeigt; in den übrigen Fabriken aber wird weiter gestreikt. — In der Zigarrenfabrik von Mertens in Cleve und ihren Filialen streiken seit einiger Zeit die Tabakarbeiter. Die Firma hat sich an den Arbeitgeberschutzverband gewandt, der mit einer allgemeinen Aussperrung droht, falls es bei der bestreikten Firma nicht zu einer Einigung kommt.

**Eine Pleite!** Das christlich-soziale „Reich“, die Hauptstütze der christlichen Gewerkschaften in Berlin, hört mit dem 1. November auf, als selbständige Zeitung zu erscheinen. Wie in seiner Sonntagsnummer mitgeteilt wird, sieht es sich genötigt, infolge der „Konzentration im Wirtschaftsbetriebe“ sich an eine andere Zeitung anzuschließen. Das ist der „Reichsbote“, ein hochkonzentriertes Blatt, in welchem die Reaktion auf allen Gebieten ihre Organe feiert. Der Anschluß erfolgt, obgleich sich die politischen Auffassungen der beiden Blätter keineswegs decken.

Der Vorgang zeigt, daß das „Reich“ nicht diejenige Unterstützung bei den christlichen Gewerkschaften gefunden hat, die zu seiner Existenz notwendig war. Ob der „Reichsbote“ in dieser Beziehung glücklicher sein wird, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls sind wir gespannt darauf, wie sich die christlichen Gewerkschaften zu einer Zeitung stellen werden, die, wie der „Reichsbote“, erst noch in

jüngster Zeit energisch für die Schaffung eines besonderen Oberhauses im Reiche, d. h. für eine Verfassungsänderung der Reichsverfassung, eingetreten ist.

Einem interessanten volkswirtschaftlichen Versuch nennt die „Beiersta.“ die Bemühungen der Harpener Bergbau-A.-G. in Dortmund, die, um ihren Arbeitern einen möglichst billigen Bezug der wichtigsten Lebensmittel zu ermöglichen, das Gut Beste erworben und dort einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb mit mustergültiger Viehzucht eingerichtet hat. Das frühere Feldland des Gutes ist in ertragreiches Weide- und Ackerland umgewandelt und so in Gemeinschaft mit systematischen Entwässerungsanlagen eine Fläche von ungefähr 300 Morgen Kulturland gewonnen worden. Für die Schweinezucht wurde ein Stall mit 40 Buchten erbaut, der jetzt mit über 1000 Mastschweinen belegt ist. Schon in dem ersten, jetzt abgelaufenen Betriebsjahr hat der Ertrag der Schweinemast und der übrigen landwirtschaftlichen Betriebszweige den größten Teil der Betriebskosten gedeckt, obwohl die vorhandenen Anlagen noch nicht voll ausgenutzt werden konnten. Um regelmäßig frisches Fleisch an ihre Konjunkturalstellen und die Schlächter in den Arbeiterkolonien liefern zu können, hat sich die Gesellschaft entschlossen, auf dem Gute ein eigenes Schlachthaus nebst Abfallanlage zu erbauen. Die Züchtung eigener Schweine anstelle gekauften Materials hat sich gut bewährt. Die Gesellschaft hofft, den Arbeitern demnächst tadelloses Fleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse erheblich unter dem Marktpreise verkaufen zu können. Trotzdem wird mit einer vollen Deckung und mit ausreichender Verzinsung des aufgewendeten Kapitals zu rechnen sein.

Wenn die Firma sich damit begnügt, den Arbeitern das Fleisch und die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wirklich zum Herstellungspreise liefert und die Einrichtung auch sonst nicht dazu mißbraucht, die Abhängigkeit der Arbeiter zu vermehren, so läßt sich dagegen sicherlich nichts einwenden, sondern es wäre nur zu wünschen, daß das in Dortmund gegebene Vorbild anderswo Nachahmung findet.

Das absichtliche Fernhalten der Lehrlinge vom Besuch der Fortbildungsschule ist einem Schlossermeister in Breslau recht übel bekommen. Der Meister gebrauchte bei seinen Entlassungen meist die falsche Angabe, daß seine Lehrlinge außerhalb der Arbeit seien, und er scheute sich auch nicht, solche unwahren Entschuldigungen an die Lehrer der Lehrlingen auf offener Straße mitzugeben. Wegen solcher Fälle war der Meister bereits 16 mal bestraft worden. Als aber alle Strafen nichts nützten, stellte der Magistrat beim Stadtausschuß den Antrag, auf Grund des § 126 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung dem Meister das Halten und die Anleitung von Lehrlingen zu verbieten. Der angelegene Paragraf der Gewerbeordnung bestimmt:

„Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder teilweise entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.“

Der Stadtausschuß erkannte in diesem Sinne, und auch der Bezirksausschuß wies die gegen die Entscheidung des Stadtausschusses eingelegte Berufung zurück. Der Vertreter des Meisters suchte das Vergehen des Meisters als nicht so schwer und durch die einzelnen Strafen als schon genügend geübt hinzustellen und wies auch auf die schweren wirtschaftlichen Schädigungen hin, die dem Meister aus dem Verbot der Lehrlingshaltung erwachsen würden. Der Bezirksausschuß trat aber den Ausführungen des Magistratsvertreters bei: Wenn jemand, der die Pflicht hat, die Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, sie statt dessen direkt davon juridisch, und wenn er ferner wissenschaftliche Unwahrheiten zur Entschuldigung angebe und die jungen Leute zu Voten für solche Unwahrheiten gebrauche, so sei dies nicht nur eine grobe Pflichtverletzung gegen die Lehrlinge, deren Fortbildung dadurch gefährdet werde, sondern erweise ihn auch als in sittlicher Beziehung ungeeignet. Dem Meister wurde darum die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen dauernd entzogen. Allerdings kann ihm dieses Recht bei guter Führung nach Ablauf eines Jahres auf Grund des § 126 a, Absatz 4, der Gewerbeordnung von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidenten, wieder erteilt werden.

**Urlaub und Gehaltszahlung.** Einer Verkäuferin, die angeblich eine Kundin schlecht bedient hatte, wurde von dem Geschäftsinhaber bei der Ent-

lassung die Zahlung des Restgehalts verweigert, weil es in der Geschäftsordnung heißt: „Es wird vom Gehalte der Urlaub abgezogen, sobald der Angestellte im laufenden Jahre kündigt oder zur Kündigung Anlaß gibt.“ Die Verkäuferin wandte sich an das Kaufmannsgericht, vor dem der Geschäftsinhaber sein Verhalten damit rechtfertigte, daß der Urlaub erteilt werde, damit das Personal in der dem Urlaub folgenden Saison den Anstrengungen gewachsen ist. Auch der zitierte Satz aus der Geschäftsordnung diene dazu, daß der gedachte Zweck erfüllt werde. Das Kaufmannsgericht aber verurteilte den Beklagten zur Zahlung des Restgehalts und hob in der Begründung hervor, daß die in der Geschäftsordnung enthaltene Klausel ungünstig sei, weil sie gegen die guten Sitten verstoße. Ähnlich wie die Weihnachtsgratifikation sei auch die Urlaubsgewährung eine Zuwendung für bereits geleistete, nicht für zukünftige Dienste. Es sei deshalb unzulässig, von dem nachträglich verdienten Gehalt Abzüge zu machen.

**10 Rezepte gegen das Weihnachtsfieber.** Wieder naht die Zeit, da Frauen und Männer, Käufer und Verkäufer, Handwerker, Werkstätten- und Heimarbeiter, alle im Handelsgerbere Angestellten und das ganze Heer der Postbeamten von der alljährlich wiederkehrenden Volkskrankheit, dem Weihnachtsfieber, befallen werden. Alle leiden darunter, und zum Weihnachtsfest ist die Weibzahl matt und müde, zerklüftet an allen Gliedern, dumpf im Kopf, unfähig, das Fest, dem all die fieberhaften Vorbereitungen dienen, frohlich zu feiern. Die Schuld an dem „Fieber“ tragen die Weihnachtskäufer, denen zur Abhilfe folgende Rezepte vom Deutschen Käuferbunde herzlich und dringend zum Gebrauch empfohlen werden:

1. Besinne dich frühzeitig auf deine Weihnachtsgeschenke und verzichte deren Einkauf nicht bis auf die letzten Tage vor dem Fest.
2. Kaufe nie am Sonntag, auch nicht vor Weihnachten, denn auch die Kaufleute brauchen Ruhe und Erholung.
3. Sprich freundlich mit Verkäufer und Käuferinnen, mißbrauche nicht ihre Zeit und Geduld bei Auswahl der Waren usw.
4. Kaufe nicht am späten Abend, du machst bei Tage bessere Einkäufe und verläßt nicht den Feiertag von Kaufmann, Angestellten,boten.
5. Gekaufte Waren tausche selten um und nie am Abend bei Geschäftsandrang, sondern in den ruhigen Morgenstunden.
6. Nimm kleine leichte Pakete aus dem Laden selber mit; mußt du keine Waren ins Haus bringen lassen, dann schreibe deine Adresse genau auf und gebude dich, wenn abends gekaufte Waren erst am andern Tage zu dir kommen.
7. Machst du Geschenke nach auswärts, dann bringe sie zeitig vor dem Fest zur Post und nicht am späten Abend.
8. Empfangene Ware bezahle möglichst sofort.
9. Zahle angemessene Preise, damit du durch die Sucht billig einzukaufen nicht das Einkommen deiner schädigst, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen, denn der Kaufmann und Fabrikant wird dir nichts schenken, sondern wird an den Löhnen seiner Arbeiter sparen müssen.
10. Willst du dich vor dem Weihnachtsfieber der Gegererei und des schlechten Gemüßens bewahren, so besorge diese Maßregeln und gib sie weiter an andere und bereite dir selbst und vielen anderen Weihnachtsruhe und Freude.

Offentlich wird von diesen Rezepten, die in der Geschäftsstelle des Deutschen Käuferbundes, Berlin-Friedenau, Rubensstr. 22, zur Verteilung zu haben sind, recht ausgiebiger und erfolgreicher Gebrauch gemacht!

Die italienischen Arbeiter erfreuen sich nicht gerade großer Beliebtheit, da sie vielfach als Lohndrücker auftreten. Wie umfangreich die italienische Wanderarbeit im Auslande ist, lassen folgende aus einer amtlichen Statistik beruhenden Zahlen, welche wir der „Soz. Prag.“ entnehmen, erkennen. Danach bevölkert über 5 Millionen Männer, Frauen und Kinder italienischer Geburt die Welt außerhalb der apenninischen Halbinsel, deren Gesamtbevölkerung sich bei der letzten Zählung von 1901 auf 32½ Millionen Köpfe stellte. Von diesen 5 Millionen sitzen etwa 1½ Millionen in Argentinien, das in den Jahren 1907 und 1908 über je 90 000 Einwanderer aus Italien bezogen hat, und etwa ebensoviele kommen auf die Vereinigten Staaten, wo die italienische Einwanderung in den Jahren 1907, 1908 und 1909 von 128 500 auf 183 200 und 280 300 Köpfe angewachsen war. Brasilien soll 1,2 Millionen Italienern Zuflucht geboten haben. Die Zuwanderung wurde 1907 und 1908 amtlich allerdings nur noch auf durchschnittlich 16 000 geschätzt; einige weitere Hunderttausende hawen in den übrigen Südamerikastaaten. Der gesamte kolumbische Erdteil dürfte also etwa 4½ Millionen Italienern als Bohn- und Arbeitskräfte dienen. Europa birgt außerhalb Italiens mindestens ½ Million Ita-

